



Statuten des Fussballclub Köniz

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Art. 2 Sitz

II. Zweck

Art. 3 Vereinszweck

Art. 4 Vereinspolitik/Verbandszugehörigkeit

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 6 Kategorien von Mitgliedern

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

IV. Organisation

Art. 10 Organe und Kommissionen

Art. 11 Grundsätze

a. Hauptversammlung

Art. 12 Definition

Art. 13 Befugnisse

Art. 14 Einberufung / Anträge / ausserordentliche Hauptversammlung / Urabstimmung

Art. 15 Protokoll / Beschlussfassung

Art. 16 Stimmrecht / Vertretung

b. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung/Amtsduer

Art. 18 Befugnisse

Art. 19 Einberufung

Art. 20 Leitung/Protokoll



-
- Art. 21 Stimmrecht/Vertretung
 - Art. 22 Beschlussfassung
 - Art. 23 Zeichnungsberechtigung
 - Art. 24 Ausscheiden
 - Art. 25 Entschädigungen

c. Ständige Kommissionen

- Art. 26 Arten
- Art. 27 Sportkommission
- Art. 28 Aufgaben

d. Ehrenpräsident

- Art. 29 Wahl
- Art. 30 Aufgabe
- Art. 31 Beisitz des Ehrenpräsidenten

e. Rechnungsrevisoren

- Art. 32 Zusammensetzung/Wahl
- Art. 33 Aufgabe

V. Finanzielles / Administration

- Art. 34 Finanzierung
- Art. 35 Beiträge
- Art. 36 Rechnungslegung
- Art. 37 Geschäftsjahr
- Art. 38 Gewinnverwendung

VI. Publikationen

- Art. 39 Vereinsorgan
- Art. 40 Mitteilungen

VII. Auflösung

- Art. 41 Auflösung
- Art. 42 Liquidation
- Art. 43 Vereinsvermögen



VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkraftsetzung

Vorbemerkung:

Die nachfolgend aufgeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Fussballclub Köniz wurde am 22.06.1933 gegründet und ist ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat Sitz in Köniz.

II. Zweck

Art. 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- die Ausübung des Fussballsportes unter Wahrung des Fairplay-Gedankens
- die Nachwuchsförderung und Ausbildung der Fussballjunioren
- die Pflege der Kameradschaft

Art. 4 Vereinspolitik / Verbandszugehörigkeit

Der Fussballclub Köniz ist politisch und konfessionell neutral.

Der Fussballclub Köniz ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und dessen anerkannter Unterverbände FVBJ und MFV. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA und des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der zuständigen Regionalverbände und deren Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.



III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann auf Gesuch hin Mitglied des FC Köniz werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.

Aufnahmegesuche unmündiger Spieler bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

Der gutheissende oder ablehnende Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Die Verweigerung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 6 Kategorien von Mitgliedern

1. Aktivmitglieder
2. Aktivmitglied ist, wer im Kader einer Mannschaft des FC Köniz aufgeführt ist.
3. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Freimitglieder
Zum Freimitglied wird ernannt, wer ab Mündigkeit 25 Jahre lang ununterbrochen Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
Freimitglied ist zudem, wer der Donatoren und Supporter-Vereinigung angehört. Die Hauptversammlung kann weitere Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.
5. Passivmitglieder
Ehemalige Aktivmitglieder und andere interessierte Personen, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennen, sind berechtigt, als Passivmitglieder im Verein zu verbleiben respektive ihm neu beizutreten.
6. Gönner-Brönner-Vereinigung «schwarzwiss»

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliederbeitrag

Der Mitglieder pro Kategorie ist auf der Homepage ersichtlich sowie aber auch auf dem Anmeldeformular. Die Anpassung der Beiträge wird vom Vorstand und seinen dazugehörigen Organen kommuniziert.

Die Mitgliederbeiträge werden zum ersten Mal für das Jahr des Beitritts und zum letzten Mal für das Jahr des Austritts geschuldet. Passivmitglieder bezahlen den Passivbeitrag das erste Mal für das Jahr des Beitritts oder Statuswechsels, das letzte Mal für das Jahr des Austritts.



Mitglieder, welche nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem fehlbaren Mitglied mitgeteilt. Das Mitglied hat während seines Verzugs keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die Mitgliederbeiträge beschränkt. Eine über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Nachschusspflicht oder persönliche Haftung für die Verpflichtungen des Fussballclub Köniz ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Treuepflicht

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- sich gegenüber dem Verein loyal und treu zu verhalten;
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, der Regionalverbände FVBJ und MFV und des Vereins zu befolgen;
- den Verein für die sie betreffenden Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) Folge zu leisten;
- alle anderen Pflichten zu erfüllen, die sich aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen ergeben.

Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachkommen, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

1. Stimmrecht

Alle mündigen Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.

2. Antragsrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt bei den Organen des Vereins schriftlich Anträge zu stellen. Die eingereichten Anträge werden vom zuständigen Organ innert nützlicher Frist behandelt.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritt

Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres hin (30. Juni) erfolgen.

Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

2. Ausschluss

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.



Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt missachtet oder wenn es den Jahresbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

3. Folgen

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

IV. Organisation

Art. 10 Organe und Kommissionen

Organe des Fussballclubs Köniz sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Ständige Kommission:

1. Sportkommission

Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Kommissionen einzusetzen.

Art. 11 Grundsätze

In die Organe und Kommissionen des Vereins können alle mündigen Mitglieder gewählt werden.

Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Kommissionen werden, soweit nicht von den Statuten vorgegeben, durch den Vorstand bestimmt.

a. Hauptversammlung

Art. 12 Definition

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung sämtlicher mündiger Mitglieder des Fussballclubs Köniz. Sie kann ersetzt werden durch die schriftliche Urabstimmung aller mündigen Mitglieder.

Art. 13 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Festlegung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets – unter Vorbehalt zwingender Anpassungen



- Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vereinsvorstandes und der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Ehrenpräsidenten
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme (Genehmigung Vorstandsbeschluss gemäss Art. 5 Abs. 4 Statuten) haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht
- Statutenänderungen
- Erlass von Reglementen
- Entscheid über Rekurse über den Ausschluss eines Mitglieds. Dieses Geschäft ist als erster Punkt der Hauptversammlung zu traktandieren
- Auflösung des Vereins und von Kommissionen und Abteilungen
- Weitere Geschäfte auf Antrag des Vorstandes

Art. 14 Einberufung / Anträge / ausserordentliche Hauptversammlung / Urabstimmung

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor deren Durchführung durch den Vorstand. Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung wird zur Ausübung der ihr zugewiesenen Befugnisse nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich, in der Regel nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Anstelle einer ordentlichen Tagung kann für die Beschlüsse der Hauptversammlung eine schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Fussballclubs Köniz durchgeführt werden. In diesem Falle sind die Beschlussgegenstände den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstermin mit allfälligem Informationsmaterial zuzustellen.

Art. 15 Protokoll / Beschlussfassung

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen, stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.



Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 16 Stimmrecht / Vertretung

An der Hauptversammlung hat jedes mündige Mitglied eine Stimme.

Die Vertretung eines Stimmberechtigten ist nicht möglich.

b. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung/Amtsduer

Der Vorstand wirkt als Geschäftsleitung des Vereines. Ihm gehören mindestens 2 der folgenden Funktionen an:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Leiter Finanzen
- Leiter Sport
- Leiter Sportkommission
- Leiter Marketing
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Vorstandmitglieder werden durch die Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.

Art. 18 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Leitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie der Finanzplanung
- Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung/Urabstimmung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Beschlüsse über Personalfragen, Traineranstellungen, Arbeitsverträge und Aufträge. Dauerhafte Anstellungen werden der Hauptversammlung im Rahmen des Budgets vorgelegt
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern vorbehaltlich des definitiven Beschlusses der Hauptversammlung
- sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind

Art. 19 Einberufung

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.



Art. 20 Leitung/Protokoll

Der Vereinspräsident leitet die Vorstandssitzungen.
Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Art. 21 Stimmrecht / Vertretung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand kann für seine Mitglieder die Einzelzeichnungsberechtigung namentlich im Bereich Zahlungsverkehr beschliessen.

Art. 24 Ausscheiden

Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für die laufende Amtsperiode provisorisch ersetzt werden.

Art. 25 Entschädigungen

Für die Vorstandstätigkeit können angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden, insbesondere für die Bereiche Administration/Finanzen/Geschäftsstelle.

c. Ständige Kommissionen

Art. 26 Arten

Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren- und Veteranenkommission. Sportkommission.

Art. 27 Sportkommission

Diese besteht aus je einer Vertretung der Bereiche

- dem Spielkommissionspräsidenten
- den Trainern der Aktivmannschaften
- Junioren
- Team Köniz
- Sportchef



Der Vorstand kann weitere Mitglieder bestimmen (z.B. Chef Gruppe Large, Vertreter Sen/Vet, etc.).

Der Vereinspräsident kann den Sitzungen beiwohnen. Er hat für alle Geschäfte ein Stimmrecht.

Art. 28 Aufgaben

Gemäss Pflichtenheft.

f. Ehrenpräsident

Art. 29 Wahl

Wählbar als Ehrenpräsident ist, wer dem Verein über eine mehrjährige Dauer als Vereinspräsident vorgestanden hat.

Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit gewählt.

Art. 30 Aufgabe

Der Ehrenpräsident steht den Organen und Mitgliedern als Ratgeber zur Verfügung. Er versucht bei vereinsinternen Streitigkeiten zu schlichten und die Parteien auszusöhnen.

Art. 31 Beisitz des Ehrenpräsidenten

Der Ehrenpräsident ist berechtigt, als Beisitzer an den Sitzungen des Vereinsvorstandes sowie sämtlicher Kommissionen teilzunehmen. Er hat als Beisitzer eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.

h. Rechnungsrevisoren

Art. 32 Zusammensetzung / Wahl

Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wählbar als Revisoren sind sämtliche Vereinsmitglieder oder unabhängige Fachpersonen aus dem Finanzbereich. Sie sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 33 Aufgabe

Die Revisoren prüfen jährlich einmal nach den einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Über ihren Befund erstatten sie der Hauptversammlung Bericht.

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.



V. Finanzielles / Administration

Art. 34 Finanzierung

Die Finanzierung des Fussballclubs Köniz erfolgt insbesondere durch folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden / Gönner
- Sponsoren
- allfällige weitere Einnahmequellen wie Events etc.

Der Verein kann für die Verfolgung seiner Zwecke Darlehen aufnehmen, welche von dem dazu zuständigen Organ zu genehmigen sind.

Art. 35 Beiträge

Der Verein stellt Rechnung für die Mitgliederbeiträge nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und allfälligen Beschlüssen der Hauptversammlung.

Art. 36 Rechnungslegung

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung sind die Bestimmungen der Art. 957 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (entsprechend der Fussballsaison).

Art. 38 Gewinnverwendung

Es werden keine Gewinnausschüttungen an die Mitglieder vorgenommen. Der gesamte Gewinn ist den Reserven des Vereines gutzuschreiben, über deren Auflösung die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets entscheidet.

VI. Publikationen

Art. 39 Vereinsorgan

Der Fussballclub Köniz ist Herausgeber eines regelmässig erscheinenden Vereinsmagazins in welchem Mitteilungen und Informationen des Vereines enthalten sind.

Jedes Mitglied erhält dieses im PDF-Format auf der Homepage zur Verfügung gestellt

Art. 40 Mitteilungen

Die offiziellen Mitteilungen des Vereines an seine Mitglieder erscheinen im Vereinsmagazin / Homepage und werden - sofern erforderlich - den Mitgliedern zusätzlich brieflich zugestellt.



VII. Auflösung

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht 15 oder mehr stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 42 Liquidation

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 43 Vereinsvermögen

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf bei einer Auflösung nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Köniz vermachen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 29.01.2024 angenommen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverband in Kraft.

Köniz, 29.01.2024

Der Präsident:

Der Finanzchef oder ein anderes VS-Mitglied: